

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 18 (1938-1939)
Heft: 11

Artikel: Deutschland und Frankreich
Autor: Freytagh-Loringhoven, Axel Freiherr von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland und Frankreich.

Von Axel Freiherrn von Freytagh-Loringhoven.

Das Problem Frankreich-Deutschland hat, im Anschluß an die deutsch-französische Erklärung vom 6. Dezember 1938, im Dezemberheft 1938 eine eingehende Würdigung von Seiten des Herrn Professor Redslob erfahren.

Wir veröffentlichen in der Folge die Stellungnahme eines deutschen Völkerrechtslehrers.

Schriftleitung.

Das Pariser Abkommen vom 6. Dezember 1938 darf nicht als vereinzelte Erscheinung gewertet werden. In seinem Sinn und Wesen wird es verständlich nur, wenn man es im Rahmen einer Entwicklung betrachtet, die erst in den letzten fünf Jahren eingesetzt hat und augenscheinlich darauf abzielt, neue Gedanken und Formen in den internationalen Beziehungen zur Geltung zu bringen. Diese Gedanken und Formen stehen in offenkundigem Gegensatz zu denen, die die Außenpolitik der vorhergehenden Jahrzehnte beherrschten und die vor allem in der Nachkriegszeit in die Erscheinung traten. Diesen lag die Vorstellung zugrunde, daß es möglich sei, die gegenseitigen Beziehungen der Völker und Reiche durch Verträge zu bestimmen. Man vermied es zwar, sie in eine feste Formel zu fassen und sich ausdrücklich zu ihr zu bekennen. Dann wäre ihr Widersinn augenfällig zutage getreten. Aber man handelte so, als glaube man allen Ernstes, daß das Verhältnis der Staaten zueinander durch Vereinbarungen geregelt werden könne, und daß man mit Hilfe von Artikeln und Paragraphen das Schicksal der Völker zu lenken, ihrem Wollen und Drängen den Weg zu weisen, ihren Interessen beliebige Gestalt zu geben vermöge. Was niedergeschrieben, unterzeichnet und ratifiziert war, sollte zwingende Kraft besitzen, und ein weltumspannender Völkerbund sollte dem Kläger, dessen auf den Buchstaben gegründete Rechte verletzt waren, seinen Arm leihen. Frankreich vor allem machte sich ganz bewußt zum Träger dieses Gedankens, und gerade unter seinem Einfluß wurde das Netz der papiernen Verträge immer enger und dichter. Selbst im Kreise der Gefolgsleute Frankreichs begann man, über die Paktomanie der Schutzmacht zu spötteln. Doch man fand nicht die Kraft, sich von ihr zu lösen, obgleich die einfachste vernünftige Überlegung zu der Erkenntnis führen mußte, daß dieses System die Dinge schlechtweg auf den Kopf stellte. Liegt es doch auf der flachen Hand, daß Verträge nie etwas anderes sein können, als die Form für tatsächlich bestehende Beziehungen, als der Ausdruck von Machtverhältnissen und Interessen, die unab-

hängig von ihnen gegeben sind, und daß sie das Papier, auf dem sie geschrieben wurden, nicht wert sind, wenn sie im Widerspruch zu diesen Machtverhältnissen und Interessen stehen. Selbstverständlich dürfen dabei Machtverhältnisse wie Interessen nicht in platt materialistischem Sinne aufgefaßt werden, müssen vielmehr die Imponderabilien, auf die einst Bismarck so nachdrücklich hinwies, in die Rechnung mit eingestellt werden. Nicht zu vergessen ist zwar andererseits, daß der Glaube an die bindende Kraft von Verträgen trotz allem eine nicht geringe Wirkung ausübt. Aber hundertfältig hat die Geschichte bewiesen, daß ein Vertrag noch niemals eingehalten wurde, der dem Lebensrecht eines Volkes widersprach. Man mag das formaljuristisch mit der *clausula rebus sic stantibus* oder wie immer sonst rechtfertigen, die Tatsache bleibt bestehen, daß ein solcher Vertrag in entscheidender Stunde stets beiseite geschoben wurde.

Umgekehrt folgt daraus, daß ein auf wahrer Interessengemeinschaft begründetes Verhältnis zwischen zwei Staaten eines Vertrages nicht bedarf, um Kraft und Dauer zu erlangen. Ein seltsames Spiel des Zufalls, oder richtiger vielleicht jene so oft zutage tretende Ironie der Geschichte ist es, daß den schlagendsten Beweis dafür noch in der paktomanen Nachkriegszeit Frankreich selbst erbracht hat. Zwischen ihm und Belgien gab es keinen Bündnisvertrag, und trotzdem wurde das Bestehen eines Bündnisses bis zum Herbst 1936, da in Belgien neue Kräfte sich durchzusetzen mußten, als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, die niemand anzweifelte. Schriftlich niedergelegt wurde nur jenes geheime Militärabkommen vom 7. September 1920, das die Ausführung des Bündnisses sicherte. Mit seltener Klarheit tritt hier zutage, was der eigentliche Sinn förmlicher Verträge ist: durch sie sollen die praktischen Schlußfolgerungen und die technischen Einzelheiten festgelegt werden, die sich aus dem unabhängig von ihnen bestehenden Verhältnis der Parteien ergeben. Das Bündnis erwächst nicht aus dem Vertrage, sondern aus der Gemeinschaft der Ziele, und der Vertrag hat nur die Aufgabe, eine Regelung zu treffen, durch die Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten vermieden würden, die sonst in dem Augenblick eintreten könnten, da das Bündnis sich bewähren soll. Das gleiche gilt für Beziehungen anderer Art, gilt selbst auf wirtschaftlichem Gebiet. Auch Handels- und Zollverträge haben Sinn und Kraft nur, soweit sie sich mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Parteien in Übereinstimmung befinden, und auch sie sollen im Grunde bloß die praktischen Schlußfolgerungen regeln, die sich aus diesen Bedürfnissen und Möglichkeiten ergeben.

Ist dem aber so, dann versteht es sich von selbst, daß das politische Verhältnis zwischen zwei Staaten, das sich im Laufe der Zeit durch Gegenseitigkeit der Interessen gebildet hat, nicht durch einen Vertrag gewandelt werden kann. Soll dieses Verhältnis eine andere Gestalt gewinnen, so müssen dafür bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden, die je nach der Lage der Dinge materiellen oder psychologischen Charakter haben. Gerade diese Erkenntnis hat sich in der deutschen Außenpolitik der letzten

Jahre verkörpert. Man denke an die Umgestaltung des deutsch-polnischen Verhältnisses, die durch das bekannte Abkommen vom 26. Januar 1934 angestrebt und in den praktisch erreichbaren Grenzen auch erzielt wurde. Man suchte, die tiefgewurzelte Gegnerschaft nicht durch einen formellen Freundschaftsvertrag oder gar durch ein Bündnis zu überbrücken. Man begnügte sich vielmehr mit einer Vereinbarung, die sehr wohl als ideeller Waffenstillstandsvertrag bezeichnet werden kann. In ihr wurde im Grunde nur der Wille beider Regierungen kundgetan, in Zukunft den Geist freundschaftlichen Einvernehmens walten zu lassen. Dagegen wurde vollkommen davon abgesehen, die zwischen den beiden Staaten schwebenden Fragen unter rechtlichen Gesichtspunkten zu regeln. Gerade dadurch ist es gelungen, das angestrebte Ziel zu erreichen. Ähnliches läßt sich, trotz tiefgreifender Wesensverschiedenheit, unter methodologischen Gesichtspunkten über das deutsch-italienische Verhältnis insofern sagen, als es gleichfalls nicht auf einem formellen Vertrage beruht und doch angesichts der Gemeinsamkeit der politischen Zielsetzung so fest gegründet ist wie nur irgendein Bündnis.

Dieselben Gedankengänge waren augenscheinlich maßgebend, als am 30. September v. J. im Anschluß an die Münchener Vierer-Konferenz die gemeinsame Erklärung des deutschen Führers und des britischen Premierministers vereinbart wurde. Auch sie stellte keinen Vertrag im juristischen Sinne dar, und sie brachte formal nichts Neues. Wenn in ihr der Wunsch beider Völker zum Ausdruck kam, niemals wieder gegeneinander Krieg zu führen, so bedeutete das nur eine rechtlich unverbindliche Wiederholung des Kellog-Pakts. Die Zusage wiederum, etwa auftauchende Fragen auf dem Wege der Konsultation zu behandeln, erschien angesichts des Bestehens diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern als etwas Selbstverständliches. Trotzdem stellte diese Erklärung ein sehr bedeutungsvolles Ereignis dar, da durch sie neue psychologische Grundlagen für das deutsch-englische Verhältnis geschaffen werden sollten. Heute freilich ist es eine offene Frage, ob das gelungen ist. Aber auch wenn sie endgültig verneint werden müßte, würde das nicht gleichbedeutend sein mit einer Verneinung des Werts der neuen Methode, würde vielmehr nur beweisen, daß auch sie unter gewissen Umständen versagen muß, nämlich dann, wenn der gute Wille zu ihrer Durchführung nicht auf beiden Seiten vorhanden ist.

Es soll nun dahingestellt bleiben, ob die Mitteilungen der englischen Presse zutreffen, nach denen Frankreich im Hinblick auf diese deutsch-britische Erklärung Deutschland eine gleiche Vereinbarung vorgeschlagen habe, um nicht eine Annäherung zwischen diesem und Großbritannien entstehen zu lassen, an der es selbst keinen Teil gehabt, und die es deshalb als eine Gefährdung der britisch-französischen Freundschaft empfunden hätte. Jedenfalls war Deutschland sofort bereit, dieser Anregung stattzugeben. Kam sie doch dem Wesen nach nur einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Führers entgegen, der seit der Rückgliederung des Saargebiets mehr als einmal betont hatte, daß nun einer Verständigung mit Frankreich

nichts mehr im Wege stünde. So konnte denn, nachdem die schwere innere Krise, die in dem Versuch eines Generalstreiks am 30. November ihren Ausdruck fand, überwunden war, am 6. Dezember das Pariser Abkommen gezeichnet werden, das künftigen freundschaftlichen Beziehungen als Grundlage zu dienen vermag. Das Bezeichnende an ihm, ebenso wie an der deutsch-britischen Erklärung, ist, daß es nicht juristisch, sondern psychologisch gedacht ist. Besonders bedeutsam erscheint dabei, daß nun, da die tschechische Krise die Hinfälligkeit des französischen Vertragssystems dargetan hat, gerade Frankreich sich von der Auffassung löst, deren Träger und Verfechter es bisher war und sich zu einer neuen Denkweise bekennt. Freilich wurden in der französischen Presse auch Stimmen laut, deren Urheber sich diese neue Denkweise nicht zu eigen machen wollten oder konnten. Sie werteten die Pariser Erklärung unter denselben Gesichtspunkten wie die Verträge von gestern und untersuchten sie sorgfältig auf ihren Gehalt an juristischen Bindungen. So kamen sie dazu, das Hauptgewicht auf die Anerkennung der gegenwärtigen Staatsgrenzen zu legen und von einem erneuten Verzicht auf Elsaß-Lothringen zu sprechen. Als weniger wesentlich stellten sie hingegen das hin, was in Wirklichkeit der Kern der Erklärung war, die Bekundung nämlich des Willens beider Regierungen, in Zukunft gutnachbarliche Beziehungen zu unterhalten und etwa auftauchende Fragen durch gemeinsame Beratung zu lösen.

Man darf vielleicht hoffen, daß das nur Nachwehen einer überwundenen Zeit sind. Allerdings wird man sich weder in dieser Richtung, noch in der allgemeinen Beurteilung der Pariser Erklärung einem ungemessenen Optimismus hingeben dürfen. Die Erklärung schafft Voraussetzungen und stellt eine Grundlage für künftige Beziehungen her. Aber aus diesen Voraussetzungen und auf dieser Grundlage soll sich ein neues deutsch-französisches Verhältnis erst entwickeln. Es ist noch nicht da und kann noch nicht da sein. Vorhanden ist auf deutscher Seite viel guter Wille. Guten Willen haben zweifellos auch die Männer, die heute die französischen Staatsgeschäfte führen. Denselben guten Willen darf man bei der Masse des französischen Volkes voraussetzen, die eine Wiederholung der Schrecken des Weltkrieges und überhaupt eine Fortdauer der tausendjährigen Gegnerchaft zweifellos ebensowenig will wie das deutsche Volk. Doch in der demokratisch-parlamentarischen Republik kann stärker als der gute Wille des Volkes und die Einsicht verständiger Männer sehr leicht der schlechte Wille von Politikern und Parteien sein, nicht zuletzt von solchen, die die Beglückung der ganzen Menschheit zum Programm erhoben haben und sich zugleich zu einem Pazifismus bekennen, der blutdürstiger ist als aller sagenhafte Militarismus. Gerade sie sind es, die die von Daladier und Bonnet angestrebte Verständigung mit Deutschland vereiteln wollen. Sie bekämpften die Politik des Münchener Abkommens, durch die die Lösung der tschechischen Krise und damit die Befriedung Europas gewährleistet wurde. Sie sind nun erbitterte Gegner auch der Pariser Erklärung.

Daladier stemmte sich dem Generalstreik entgegen, den dieselben Politiker und Parteien aus innerpolitischen Erwägungen entfesseln wollten. Er konnte als Sieger vor die Kammer hintreten. Aber das Palais Bourbon liebt die Sieger nicht. Hatte das Kabinett noch im Oktober bei der Abstimmung über das Münchener Abkommen eine überwältigende Mehrheit von 534 gegen 73 Stimmen erreicht, so wurden nun am 10. Dezember nur noch 315 Stimmen für, 241 gegen die Regierung abgegeben. Bereits am 22. Dezember sah Daladier sich abermals genötigt, die Vertrauensfrage zu stellen, und jetzt schrumpfte seine Mehrheit auf 7 Stimmen zusammen: den 291 Stimmen der Regierung standen 284 der Opposition gegenüber. Gewiß kann sich das wieder ändern. Aber als gesichert darf das Kabinett Daladier unter diesen Umständen nicht angesehen werden. Gerade darum läßt sich auch über die Entwicklung des deutsch-französischen Verhältnisses mit Bestimmtheit nichts aussagen. Was die Pariser Erklärung geschaffen hat, sind Grundlagen, sind Voraussetzungen. Das Weitere muß der Zukunft überlassen bleiben. Denn so eindeutig und klar der gute Wille Deutschlands feststeht, so undurchsichtig ist die kommende Entwicklung der Dinge in Frankreich.

* * *

Gerade weil das so ist, vermag man sich ernster Besorgnisse nicht zu ent schlagen, wenn man den Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Redzlob in der Dezemberfolge der „Schweizer Monatshefte“ liest. Geht es doch hier nicht um die gelegentliche Äußerung eines Parteipolitikers, sondern um die wohl-durchdachte, mit geschichtlichen und rechtlichen Belegen gestützte Darstellung eines Gelehrten, der sich unzweifelhaft in Übereinstimmung mit der Auffassung weiter Kreise des geistigen Frankreich befindet. Wenn sie bei aller Urbanität in der Form von Voraussetzungen ausgeht und zu Schlußfolgerungen führt, durch die eine Verständigung erschwert oder gar ausgeschlossen wird, so eröffnet das einen trüben Ausblick auf die Zukunft der deutsch-französischen Beziehungen.

In der Tat sind die Voraussetzungen des Herrn Prof. Redzlob unannehmbar. Unzweideutig legt er seiner Auffassung den Gedanken zugrunde, daß Deutschland Frankreich gegenüber mit schwerer Schuld belastet sei, daß es sich zu rechtfertigen und gutzumachen habe, daß es um das Vertrauen Frankreichs werben müsse. Er gelangt zum Schluß, daß eine Verständigung möglich wäre, wenn jedem der beiden Völker eine bestimmte Aufgabe zugewiesen würde, aus der sich eine gegenseitige Ergänzung ergeben könnte. Die Rolle aber, die er dem deutschen Volke zufallen läßt, ist die des von unklaren sentimentalischen Empfindungen geleiteten Michels, der sich der Führung des klar und logisch denkenden Franzosen, der als Repräsentant höchster Vernunft dargestellt wird, zu unterwerfen hätte. Dem armen Michel wird denn auch die Rärnerpflicht der „Aleinarbeit der speziellen Disziplin“ zugewiesen, während dem Franzosen die Aufhellung der großen allgemeinen Grundsätze vorbehalten bleibt. Gewiß wird das dann

in den nächsten Sätzen freundlich umhüllt und poetisch in Dichtermorte eingekleidet. Aber dem Wesen nach bleibt der Gedanke bestehen, daß Deutsche und Franzosen bloß einig werden können, wenn diesen die Herrschaft gesichert wird und jene zurückkehren in eine Zeit, da Deutschland nur ein geographischer Begriff, nur die Heimat der Denker und Dichter, in Wirklichkeit der Träumer war.

Auf dieser Grundlage ist eine Verständigung, ist selbst eine ernsthafteste Erörterung unmöglich. Darüber hinaus aber muß ausgesprochen werden, daß alle die geschichtlichen und rechtlichen Beweisgründe, mit denen Herr Prof. Redslob seine Auffassung stützt, unhaltbar sind. Unzählige Male bereits sind sie von französischer Seite vorgebracht und ebensooft von deutscher widerlegt worden. Aber immer von neuem werden sie wiederholt, und man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß sie zu Glaubenssätzen geworden sind, an denen die französische öffentliche Meinung unabhängig von allen Tatsachen und unabhängig von aller Logik festzuhalten gewillt ist.

Das Jahr 1871 soll einen Abgrund zwischen Deutschland und Frankreich aufgerissen haben, der nicht zu überbrücken ist, weil hier ein unveröhnlicher Gegensatz in der Auffassung von Recht und Gerechtigkeit zutage trat. Frankreich glaubte und glaubt an die Volkssouveränität und das Recht der Selbstbestimmung, Deutschland an das Recht der Gewalt.

Die elsass-lothringische Frage ist aber nicht 1871 entstanden, sondern 1681, als Ludwig XIV. Straßburg mit Gewalt an sich riß. Es ist schlechtweg unverständlich, weshalb diese Gewalttat Billigung verdient, die Wiederherstellung des durch sie verletzten Rechts hingegen Verurteilung. Und wenn das Hauptgewicht auf die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts gelegt wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß dieser Begriff dem Völkerrecht und der politischen Praxis im 19. Jahrhundert ebensowenig bekannt war wie im 17. Wohl aber galt im 19. Jahrhundert das, was Herr Prof. Redslob als Nationalitätenprinzip bezeichnet. Als eine Frucht der französischen Revolution ist dieses Prinzip jedoch nur insofern anzusehen, als es im Gegensatz zu ihr und in der Abwehr der französischen Politik der Eroberung und der Unterjochung anderer Völker entstand. Napoleons Kriegszüge, durch die ganz Europa verheert wurde, haben es geweckt, und es ist unverständlich, wie man daraus ein Verdienst der französischen Revolution konstruieren und Dankbarkeit für sie fordern will.

Es würde zu weit führen, wollte man darlegen, wie Frankreich dann im Laufe des 19. Jahrhunderts sich der Verwirklichung des nationalen Gedankens immer entgegenstemmt, zum mindesten für die Duldung seiner Entfaltung Kompensationen verlangt hat. Es genüge vielmehr, an seine Haltung auf der Friedenskonferenz von 1919 zu erinnern, da es das reindeutsche Saargebiet sich eingliedern und selbst das Rheinland von Deutschland losreißen wollte und diesen Plan nur angesichts des unüberwindlichen amerikanischen-englischen Widerstandes preisgab, da es deutsches Land und Mil-

tionen deutscher Menschen unter fremde Herrschaft zwang und Österreich unter Gewaltandrohung hinderte, sich dem Deutschen Reich anzuschließen. Diese Handlungsweise sucht Herr Prof. Redslob heute noch zu rechtfertigen, indem er die Frage aufwirft, „wie es am Tage des Anschlusses in der Seele des letzten Österreicher und Sudetenbewohners ausgesehen hat“. Sollten ihm wirklich die Ergebnisse der Abstimmungen unbekannt geblieben sein, die am 10. April und am 4. Dezember in diesen beiden Gebieten vorgenommen wurden, und die an 100 % so nahe heranreichten, als praktisch überhaupt denkbar ist? Er wird demgegenüber einwenden, daß die Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen zu solchen Ergebnissen geführt hat. Aber selbst wenn man annimmt, daß das für einige tausend oder selbst einige zehntausend Stimmen zutrifft, ändert das nichts daran, daß eine ganz überwältigende Mehrheit sich für den Anschluß ausgesprochen hat. Im übrigen wäre das ein sehr bedenkliches Argument gerade für einen Anhänger des Selbstbestimmungsrechts und demokratischer Regierungsformen.

Aber Frankreich fühlt sich darüber hinaus bedroht durch die Anfechtung, die der Versailler Vertrag von deutscher Seite erfährt, ebenso wie durch Deutschlands Stellungnahme zu völkerrechtlichen Verträgen überhaupt.

Nun betont Herr Prof. Redslob, daß Friedensverträge nicht deshalb angefochten werden können, weil sie dem Unterlegenen mit Gewalt aufgezwungen wurden. Das soll nicht bestritten werden, wennschon es überrascht, daß gerade Frankreich diesen Grundsatz geltend macht, da es doch angeblich jede Gewaltanwendung verurteilt. Die deutsche Anfechtung des Versailler Vertrages gründet sich auch nicht auf seinen Gewaltcharakter. Sie beruft sich vielmehr darauf, daß der Friedensvorvertrag vom 5. November 1918 die Zusage enthielt, daß der endgültige Friedensvertrag auf der Grundlage des Wilson-Programms geschlossen werden würde, und daß diese Zusage gebrochen worden ist. Herr Prof. Redslob setzt dem die Behauptung entgegen, daß die Grundsätze des Wilson-Programms „schon ihrer Natur halber nur sehr allgemein gehalten“ waren und daher „verschiedenartige Deutungen“ zuließen. Es kann nicht verschwiegen werden, daß dieses Argument einen peinlichen Eindruck hervorruft. Des Präsidenten Wilson Grundsätze waren in nicht weniger als 27 Punkten dargelegt, und mag in ihnen manche allgemeine, unklare, verschiedenartiger Deutung fähige Wendung enthalten gewesen sein, so fehlte es in ihnen doch nicht an sehr positiven, sehr klaren und ganz unstrittigen Bestimmungen. Das wird niemand ableugnen, der sie auch nur einmal vor Augen gehabt hat. Es genüge, hier den kürzesten aller Punkte, nämlich Punkt 4 vom 8. Januar 1918 anzuführen: „Austausch wirksamer Garantien dafür, daß die staatlichen Rüstungen auf das kleinste Maß, das zur innern Sicherheit nötig ist, beschränkt werden“. Läßt sich damit die Tatsache vereinigen, daß Deutschland und seine Verbündeten völlig und für die Dauer entwaffnet wurden, die Ententemächte aber ihre Rüstung beibehielten?

Darüber hinaus nimmt Frankreich für sich eine besonders hohe Auffassung von der Heiligkeit aller Verträge in Anspruch und wirft Deutschland vor, daß ihm diese Auffassung mangle. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß Frankreichs Vertragstreue der des Gläubigers gleicht, der von seinen Schuldnern ohne jede Nachsicht Bezahlung bei Heller und Pfennig verlangt und der sich diese Haltung zum Verdienste anrechnet, der aber in demselben Augenblick, in dem er als Schuldner einem Gläubiger gegenübersteht, sich seinen Verpflichtungen mit allen Mitteln zu entziehen sucht. In der Tat beschränken die Wortführer Frankreichs sich auf beweislose Behauptungen und gehen mit Stillschweigen über alle jene Fälle hinweg, in denen Frankreich seine Verträge verlezt hat. Diese Fälle aber sind immer dann eingetreten, wenn irgendein Interesse ihrer Erfüllung widerstrebte, und es wird sich kein einziger Fall nachweisen lassen, in dem Frankreich seine Vertragspflichten erfüllte, obgleich ihm daraus Nachteile erwuchsen. In höchstem Maße bezeichnend ist schon die Tatsache, daß Frankreich anderen Staaten immer das Recht bestritten hat, sich auf die *clausula rebus sic stantibus* zu berufen, während es seinerseits sie unbedenklich angewandt hat, wenn ihm das Nutzen bringen konnte. Der letzte Fall dieser Art hat sich noch 1923 vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag bei der Verhandlung des britisch-französischen Streits um die Staatsangehörigkeit in Tunis und Marokko abgepielt, als der französische Völkerrechtslehrer de Lapradelle im Namen seiner Regierung erklärte, daß „auf ewige Zeiten geschlossene Verträge immer der Aufhebung auf Grund der *clausula rebus sic stantibus* unterliegen“. Nicht minder charakteristisch war der Beschluß der französischen Kammer vom 13. Dezember 1932, durch den die Regierung aufgefordert wurde, die Zins- und Tilgungszahlungen an die Vereinigten Staaten einzustellen. Das bedeutete den Bruch eines mit dem Bundesgenossen des Weltkrieges in voller Freiwilligkeit abgeschlossenen Vertrages, und der damalige Ministerpräsident Herriot empfand diesen Beschluß als so rechts- und ehrwidrig, daß er zurücktrat. Sein Nachfolger aber machte ihn sich ohne weiteres zu eigen, und seitdem befindet sich Frankreich den Vereinigten Staaten gegenüber in einem Zustande des fortgesetzten Vertragsbruches.

Hierher gehören auch die Vorgänge um die Römischen Vereinbarungen vom 7. Januar 1935. Wie von vornherein wahrscheinlich war, wie dann von englischer Seite behauptet worden ist und nun von der italienischen Presse bestätigt wird, ist damals ein Geheimabkommen geschlossen worden, durch das Frankreich seine Zustimmung zur Eroberung Abessinien gab. Das stellte unbestreitbar einen schweren Bruch der Völkerbundsflagge dar, die doch nichts anderes ist als ein von Frankreich mitunterzeichneter Vertrag. Ein fortgesetzter Bruch dieses Vertrages war es denn auch, daß Frankreich, wie seine Presse gerade jetzt wieder nachdrücklich betont hat, die wirksame Anwendung von Sanktionen hartnäckig hintertrieb. Andererseits wieder bedeutete es Italien gegenüber einen

Vertragsbruch, daß es der Verhängung von Sanktionen ganz unabhängig von ihrer praktischen Wirksamkeit überhaupt zustimmte und sich an ihnen beteiligte.

Endlich kann angesichts der immer wiederholten Angriffe gegen Deutschland auch über die Tatsache nicht stillschweigend hinweggegangen werden, daß Frankreich den mit der Tschecho-Slowakei am 25. Januar 1924 geschlossenen Bündnisvertrag nicht eingehalten hat, als der casus foederis gegeben war. Gewiß war es ein Glück für Europa, daß das geschah, und nur dadurch wurde der Friede gerettet. Aber Frankreichs Verhalten war nicht durch die Rücksicht auf Europa und auf den Weltfrieden bestimmt, sondern einzig und allein durch den Umstand, daß Großbritannien den Krieg nicht wollte und seine Unterstützung verweigerte, und daß Sowjetrußland angesichts der Zerrüttung seines Heeres nicht eingreifen konnte. So wäre die Erfüllung der Bündnispflicht für Frankreich unvorteilhaft und gefährlich gewesen, und das genügte ihm, um sie zu verweigern. So gesehen waren die Klagen der tschechischen Presse über seine Treulosigkeit durchaus begründet, und grotesk war es, wenn die französische Presse darüber mit stillschweigender Selbstverständlichkeit hinwegging und ihrerseits die schwersten Beschuldigungen gegen Polen erhob, das seine Bündnispflichten gegen Frankreich verletzt hätte, indem es gegen dessen Bundesgenossen Stellung nahm.

Diese Feststellungen werden nur sehr ungern und nur mit innerem Widerstreben getroffen. Nach der friedlichen Lösung der tschechischen Krise durch das Münchener Abkommen vom 29. September und angesichts der Pariser Vereinbarung vom 6. Dezember hätte kein Deutscher auf jene Vorgänge zurückgegriffen, wenn das nicht durch die immer erneuten, gänzlich unbegründeten, kränkenden Angriffe auf Deutschlands Verhalten und durch die anmaßende Behauptung eines französischen Monopols der Vertragstreue schlechtweg erzwungen worden wäre. Es ist nichts anderes als geistige Notwehr, die hier verwirklicht wird.

Doch es sind nicht nur ideelle Güter, um die Frankreich angeblich kämpft. Es muß, so heißt es, um seine unmittelbare Sicherheit besorgt sein, die durch Deutschlands Streben nach einer Hegemonie in Europa bedroht ist. Auch das ist eine Behauptung, die immer und immer wiederholt wird, ohne daß sich auch nur der Schatten eines Beweises für ihre Richtigkeit erbringen ließe.

In der Tat, in welchen Handlungen wäre wohl Deutschlands Streben nach einer Vorherrschaft zutage getreten? Die Heimführung und Eingliederung reindeutscher Länder, die dem Reich durch rechtswidrigen Zwang ferngehalten wurden, haben mit der Errichtung einer Vorherrschaft nicht das mindeste zu tun, und wenn das politische Gewicht des Reiches durch die Mehrung seines Gebiets und seiner Einwohnerzahl gewachsen ist, so ist das eine Erscheinung, die sich aus der Stärke und Ausbreitung seines Volkes unvermeidlich ergibt, und aus der ihm ein Vorwurf auf keine

Weise gemacht werden kann. Aber nun heißt es, daß das Problem des Memellandes wieder in den Vordergrund getreten sei. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig, und es darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß heute die Autonomie dieses deutschen Gebiets im Rahmen des litauischen Staates wiederhergestellt wird, nachdem sie im Laufe von fast 14 Jahren planmäßig mißachtet und verletzt worden war. Daß dieses Land, dessen Wählerschaft trotz Kriegszustand und schonungslosen Terrors sich immer wieder zu mehr als 80% der abgegebenen Stimmen zum Deutschtum bekannt hat, 1919 von Deutschland abgetrennt wurde, war an sich eine Rechtswidrigkeit. Eine Rechtswidrigkeit war es auch, daß das mächtige siegreiche Frankreich, dem es zu treuen Händen übergeben war, vor einem litauischen Gewaltstreich zurückwich, der sich merkwürdigerweise gerade am 10. Januar 1923, dem Tage des Ruhreinbruchs vollzog, und daß es dann von der Völkervertragskonferenz Litauen zugesprochen wurde. Immerhin vollzog sich diese Übertragung im Rahmen eines Vertrages, durch den das Memelland für autonom erklärt und unter den Schutz der Hauptmächte und des Völkerbundsrates gestellt wurde. Unter diesem Vertrage steht auch Frankreichs Unterschrift, und wiederum wird Frankreichs gepriesene Vertragstreue durch die Tatsache in grelles Licht gerückt, daß es im Ernst nie einen Finger gerührt hat, um seiner Garantienpflicht nachzukommen und die Aufrechterhaltung der Autonomie durchzusetzen. Nun aber, da Litauen nach der Wiedererstarkung des Reiches sich bereitfindet, diese Autonomie wiederherzustellen, fühlt Frankreich sich bedroht, allen Ernstes bedroht durch die Einhaltung eines von ihm geschlossenen und von ihm verbürgten Vertrages!

Aber selbst wenn die Dinge im weiteren Verlauf eine Entwicklung nehmen sollten, die nicht von Deutschland, sondern von der ihm feindlichen Presse zur Erörterung gestellt ist, selbst wenn das Memelland auf Grund einer Verständigung mit Litauen und in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seiner Bevölkerung zu Deutschland zurückkehren sollte, wo und inwiefern wäre da eine Bedrohung der französischen Sicherheit zu finden? Wieso ist Frankreich überhaupt an dem Schicksal dieses nur 2400 qkm mit 150 000 Einwohnern umfassenden Gebiets mit einem unbedeutenden Hafen im Nordosten Europas interessiert? Liegt es nicht vielmehr einfach so, daß Frankreich 1919 Deutschland jede nur irgend erdenkliche Schädigung zufügen wollte, daß es auch heute noch bestrebt ist, jede einzelne dieser Schädigungen aufrechtzuerhalten und daß es deshalb die Wiedergutmachung einer jeden von ihnen als Unrecht empfindet, das ihm zugefügt wird?

Nach Ansicht des Herrn Prof. Redzlob ist jedoch nicht nur Memel, sondern auch die Ukraine durch Deutschlands Hegemonialstreben und Ausdehnungsdrang bedroht. Es kann jedem, der von der gleichen Besorgnis ergriffen wird, nur empfohlen werden, sich durch einen Blick auf die Karte davon zu überzeugen, daß zwischen Deutschland und der Ukraine tschechopolnarisches, polnisches und rumänisches Gebiet liegt, daß also nicht weniger

als drei Staaten und noch dazu Sowjetrußland niedergeworfen werden müßten, bevor Deutschland seine Gelüste befriedigen könnte. Der gleiche Blick auf die Karte wird den Leser auch davon überzeugen, daß Englands Stellung in Vorderasien, auf deren Gefährdung Herr Prof. Redslob warnend verweist, durch einen deutschen Vorstoß in die Ukraine keineswegs berührt würde. Daß aber mit dieser angeblichen Bedrohung operiert wird, ist wiederum bezeichnend für die Methoden der französischen Publizistik. Wird doch bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Versuch unternommen, andere Staaten durch die Behauptung aufzustacheln, daß Deutschlands Politik sich gegen ihre Interessen richte.

Im übrigen wird dieser Hinweis auf Deutschlands ukrainische Pläne am besten dadurch charakterisiert, daß er in Verbindung mit ähnlichen Plänen gebracht wird, die Deutschland gegen Südamerika hegen soll. Herr Prof. Redslob beruft sich hier auf die Reden des Staatssekretärs Cordell Hull und auf die Tatsache, daß der ganze amerikanische Kontinent genötigt gewesen sei, sich gegen die deutschen Angriffspläne zu gemeinsamer Verteidigung zusammenzuschließen. Als er seinen Aufsatz schrieb, war die Konferenz von Lima wohl noch nicht zum Abschluß gekommen. Inzwischen ist das geschehen, und Südamerika hat unter argentinischer Führung die Anträge Washingtons abgelehnt und damit kundgetan, daß es an jene Angriffspläne keineswegs glaubt, vielmehr eine wirkliche Gefahr nur in den Herrschaftsgelüsten der Vereinigten Staaten erblickt. Trotzdem gebührt allen denen aufrichtiger Dank, die diese Verkoppelung der Ukraine mit Südamerika vorgenommen haben. Die Phantastik der gegen Deutschland erhobenen Vorwürfe tritt auf diese Weise so klar hervor, daß es weiter keiner Beweise für ihre Unhaltbarkeit bedarf.

Wiederum aber muß hervorgehoben werden, daß im Gegensatz zu Deutschland in Wirklichkeit Frankreich eine planmäßige und zielbewußte Hegemonialpolitik treibt. Durch den Weltkrieg und vor allem durch die Entwaffnung Deutschlands war es zur stärksten Militärmacht des europäischen Festlandes geworden. Niemand bedrohte diese seine Stellung, niemand gefährdete seine Sicherheit, niemand bestritt ihm auch das Recht, sein Gewicht bei der Entscheidung aller europäischen Fragen zur Geltung zu bringen, durch die seine legitimen Interessen berührt wurden. Aber alles das genügte ihm nicht. Es setzte sich zum Ziele, einerseits Deutschland für die Dauer in Schwäche, Armut und Waffenlosigkeit niederzuhalten, andererseits eine Gefolgschaft um sich zu versammeln, deren Politik nach seinen Weisungen geführt würde und deren Streitkräfte ihm unbedingt zur Verfügung stünden. Belgien, Polen, Rumänien, die Tschecho-Slowakei und Jugoslawien wurden in das System der französischen Freundschafts- und Bündnisverträge hineingezogen, und erst die letzten Jahre haben ihre Emanzipation aus der von ihnen bald als unerträglich empfundenen Vormundschaft gebracht. Aber damit nicht genug, suchte es, durch den Entwurf eines Ostpacts vom 13. Juli 1934 noch ein neues umfassendes Ver-

tragsystem zu schaffen, durch das Deutschland, Polen und Sowjetrußland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen und die Tschecho-Slowakei, acht Staaten, die nach ihrem Größenverhältnis, ihren Interessen und ihrer geographischen Lage unter einen Kenner gar nicht zu bringen waren, zusammengekoppelt und Frankreich als Führer und Schiedsrichter unterstellt werden sollten, Frankreich, das in Osteuropa keinerlei rechtmäßige Interessen hat, und das doch die Vorherrschaft dort anstrebte. Als aber dieser allzu listige und allzu durchsichtige Plan, dem nur Sowjetrußland und die Tschecho-Slowakei zustimmten, scheiterte, schloß Frankreich jenen Beistandspakt mit dem bolschewistischen Rußland, der nichts anderes als ein Bündnis darstellte und zugleich eine offensichtliche Verletzung des Locarno-Pakts bedeutete.

Ein Bündnis mit Sowjetrußland bedeutete an sich einen Verrat an Europa und an seiner Kultur, und es liegt keine Rechtfertigung darin, daß, wie Herr Prof. Redzlob hervorhebt, Frankreich sich bei seinem Abschluß „nur in den Bahnen einer altgewohnten Politik bewegt habe“. Wenn es schon im 16. Jahrhundert ein Bündnis mit der Türkei einging, so bedeutete das damals einen Verrat an der Gemeinschaft der christlichen Staaten und wurde damals gerade so aufgefaßt. Aber weder damals noch heute hat Frankreichs Bündnispolitik die eigene Verteidigung, immer hat sie eine Hegemonial- und Eroberungspolitik zum Ziele gehabt, immer hat sie sich insbesondere die Schwächung und Niederhaltung Deutschlands zur Aufgabe gesetzt. In Richelieu, in Ludwig XIV., in den beiden Napoleons verkörperte sich diese Politik nicht minder wie in dem Frankreich der Nachkriegszeit.

Schließlich soll auch das französische Kolonialreich durch Deutschland bedroht sein. Kein Mensch in Deutschland denkt daran, Anspruch auf französischen Kolonialbesitz zu erheben. Was Deutschland tatsächlich verlangt, das ist die Rückgabe seiner ihm durch den Versailler Vertrag genommenen Kolonien. Sie bilden keinen Bestandteil des französischen Kolonialreiches, gehören ihm nicht zu Eigentum, sind ihm nur zu Mandatsrecht, das heißt mit dem Auftrage der Verwaltung und Förderung übergeben. Sie stellen, wie sich aus Art. 22 der Völkerbundsatzung und aus den zwischen den anderen Hauptmächten und Frankreich abgeschlossenen, am 20. Juli 1922 vom Rat bestätigten Mandatsverträgen unzweideutig ergibt, nur anvertrautes Gut dar, und es ist bedauerlich, daß ein französischer Völkerrechtslehrer über dieses Merkmal hinweggeht und damit in einer Leserschaft, die selbstverständlich nicht nur aus Juristen besteht, den Eindruck weckt, als bildeten die Frankreich zugefallenen Teile von Kamerun und Togo einen rechtmäßigen Bestandteil des französischen Kolonialreiches. Im übrigen genüge heute und an dieser Stelle der Hinweis darauf, daß die deutsche Kolonialforderung sich auf die Verletzung des Punkt 5 des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 stützt, der eine „freie, weitherzige und absolut unparteiische Regelung aller kolonialen

„Ansprüche“ zusagte, bei der die Interessen der Bevölkerung ebenso berücksichtigt werden würden wie die Besitztitel der beteiligten Regierung. Dieser Punkt 5 war im Rahmen des gesamten Wilson-Programms zum Bestandteil des Friedensvorvertrages vom 5. November 1918 geworden, und die in ihm enthaltene Zusage ist ebenso gebrochen worden wie alle anderen Versprechungen jenes Programms. Deutschland, das im Vertrauen auf den Friedensvorvertrag die Waffen niedergelegt hatte und nun wehrlos war, wurde genötigt, in die Abtretung seiner Kolonien zu willigen. Heute macht es sein Recht auf Anfechtung des ihm unter solchen Voraussetzungen aufgezwungenen Friedensvertrages in diesem seinem Teil geltend. Dazu kommt, daß ihm durch die Kolonialschuldlüge eine Ehrverletzung zugefügt worden ist, aus der ihm ein Anspruch auf Genugtuung erwächst. Diese Genugtuung kann nur in der Rückgabe der Kolonien bestehen.

* * *

Wahrlich, es ist nicht Deutschland, das zu bereuen, das gutzumachen, das um Vertrauen zu werben hätte. Frankreich ist es, auf dem schwere Schuld lastet. Aber niemand in Deutschland will heute alte Rechnungen vorlegen, niemand will vernarbte Wunden aufreißen und von dem sprechen, das 1919 bis 1933 geschah, von all den Rechtsbrüchen, die Deutschland zugefügt wurden. In Deutschland ist jedermann ehrlich bereit, einen Strich unter die Vergangenheit zu ziehen und im Zeichen der Vereinbarung von Paris den Boden für eine Verständigung zu bereiten. Aber wenn das zum Anlaß genommen wird, um die öffentliche Meinung eines neutralen Nachbarlandes zu beeinflussen, um Deutschland in den Staub zu ziehen und Frankreich in den Himmel zu erheben, dann muß das, bei aller Bereitschaft zu Verständigung und Versöhnung, zurückgewiesen, muß ohne Rücksicht und Schonung der geschichtlichen Wahrheit zu ihrem Recht verholten werden. Nur so kann die Klarheit geschaffen werden, die die Voraussetzung einer ehrlichen und dauerhaften Überbrückung alter Gegensätze ist.

Maria Waser †

Von Carl Günther.

Gin einziges Mal bin ich ihr im Leben begegnet, und das ist nun auch schon anderthalb Jahrzehnte her. Aber es war eine der Begegnungen unter Menschen, die man nie wieder vergessen kann, weil sie die kurze Strecke Weges, die wir gehen, mit neuem, tieferem Lichte überfluten.

Wir hatten Maria Waser zu einer Vorlesung aus eigenen Werken eingeladen, sie war knapp vor Beginn angekommen und mußte nach flüchtiger Begrüßung ans Vortragspult gebeten werden. Als ich ihr nachher dann